

# Arbeitsordnung

## gem. § 19 der Satzung des RFV Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V.

### 1. Allgemeines

#### 1.1.

Alle aktiven Mitglieder des Reit- und Fahrverein Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V. sind verpflichtet, zugunsten des Vereins unentgeltliche Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten.

**Aktive für den Verein startende Mitglieder und Anlagennutzer  
bis 12 Jahre: 6  
Arbeitsstunden**

Da die aktiven Minderjährigen einen Großteil der aktiven Mitglieder ausmachen, sind wir hier natürlich auf die Unterstützung und Mitarbeit der Eltern angewiesen. Dies ist vor allem bei unseren Veranstaltungen, wie Turnier, Fahrertag und bei der Hallen und Anlagenpflege etc. notwendig. Ohne diese Unterstützung können wir als Verein die Reitstunden nicht zu diesen günstigen Tarifen anbieten. Deshalb sind bei aktiven Mitgliedern bis zu einem Alter von 12 Jahren die Arbeitsstunden mit Unterstützung durch einen älteren Vertreter (gesetzlicher Vertreter, Geschwister o.ä.) zu absolvieren bzw. diese von diesem Vertreter zu übernehmen.

**Aktive für den Verein startende Mitglieder und Anlagennutzer  
von 13 bis 18 Jahre: 12  
Arbeitsstunden**

**Aktive für den Verein startende Mitglieder und Anlagennutzer  
ab 18 Jahre: 24  
Arbeitsstunden**

**Aktive für den Verein startende Mitglieder die KEINE  
Anlagennutzer sind: 6 Arbeitsstunden**

#### 1.2.

Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde erhebt der Verein eine Ersatzzahlung in Höhe von 10,- € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.

### 1.3.

Zur Erfüllung der Pflichtarbeitsstunden werden folgende Tätigkeiten akzeptiert:

- Arbeitsstunden in Schichten während einer Veranstaltung des Vereins, wie Turnier, Fahrertag, WBO-Tag, Weihnachtsfeier, etc.
- Hallendienst gemäß Einteilung 1 Stunde pro Dienst wird angerechnet
- Arbeitseinsätze für Arbeitsdienste die vom Vorstand ausgeschrieben werden
- für gebackene Kuchen die an einer Veranstaltung des Reitvereins verkauft werden (1 Stunde pro Kuchen). Die Kuchen sind zur Abstimmung in die aushängenden Listen vor der Veranstaltung einzutragen.
- Reiterstüble-Dienst

Ausgeschlossen sind:

- Arbeiten, für die in irgendeiner Form und Höhe Vergütungen gezahlt werden

Die Hälfte der jeweils geforderten Pflichtarbeitsstunden muss an einer der Großveranstaltungen Turnier, WBO-Tag, Fahrertag etc. abgeleistet werden.

Unabhängig von den Pflichtarbeitsstunden wird für die Großveranstaltungen Turnier, WBO- und Fahrertag etc. die Mithilfe **aller aktiven Mitglieder (§ 4 Satzung des RFV Sontheim)** benötigt und erwartet.

## 2. Abrechnung

### 2.1.

Jedes zu Arbeitsstunden verpflichtete Mitglied muss sich online eine Arbeitskarte herunterladen und ausdrucken.

### 2.2.

Die geleistete Tätigkeit muss auf der Karte eingetragen und durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter bestätigt werden. Diese Arbeitskarten sind quartalsweise an den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, am besten online unter [vorstand3@rfv-sontheim.de](mailto:vorstand3@rfv-sontheim.de), zu übersenden.

### 2.3.

Übertragung von Arbeitsstunden ist prinzipiell möglich, muss aber immer vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden genehmigt werden.

### 2.3.

Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Abrechnung der Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Bankeinzugs der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die abschließende Abrechnung erfolgt zum Stichtag 31. Januar des Folgejahres. Verspätet eingegangene Arbeitskarten können dann nicht mehr berücksichtigt werden.

## 3. Ein-/Austritte während des Kalenderjahres

### 3.1.

Für Neueintritte gilt für das Jahr des Eintritts folgende Regelung der Arbeitsstunden:

Je nach Zugehörigkeit der unter 1.1. genannten Gruppen gilt, dass die geforderten Arbeitsstunden ein- bzw. austrittsmonatsgenau abgerechnet werden.

Bei einem Eintritt im März z.B. muss ein aktiv für den Verein startendes Mitglied und Anlagennutzer ab 18 Jahre noch 18 Arbeitsstunden leisten.

Berechnung:            24 Arbeitsstunden / 12 Monate = 2 Arbeitsstunden pro Monat

9 Monate (April-Dezember)    9 x 2h = 18 Arbeitsstunden

### 3.2.

Für Austritte gilt die gleiche Regelung wie unter 3.1. nur in umgekehrter Anwendung.

Beispiel:

Bei einem Austritt im August z.B. muss ein aktiv für den Verein startendes Mitglied und Anlagennutzer von 13 bis 18 Jahre 8 Arbeitsstunden geleistet haben.

Berechnung:            12 Arbeitsstunden / 12 Monate = 1 Arbeitsstunden pro Monat

8 Monate Mitglied (Januar-August )    8 x 1h = 8 Arbeitsstunden

Sind die zum Zeitpunkt des Austritts geforderten Arbeitsstunden nicht erbracht worden, muss Ersatzzahlung geleistet werden.

## 4. Ermächtigung des Vorstands

### 4.1.

Der Vorstand entscheidet alle Streitfragen aus dieser Arbeitsordnung abschließend.

### 4.2.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder in besonderen Ausnahmefällen die Leistung von Arbeitsstunden und/oder Ersatzzahlungen ganz oder teilweise zu erlassen.

## **5. Inkrafttreten**

### **5.1.**

Die Arbeitsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Beschlossen durch die Vorstands- und Ausschusssitzung am 28.10.2016